

**Beitragssatzung für die Verbesserung
der Entwässerungseinrichtung
der Stadt Berching (VBS)
vom 27.04.2005**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Berching folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadtteile

| | |
|--------------------------------|--|
| Berching | (ausgenommen Fl.Nrn. 840, 1254, 1754, 1780, 1797, 1870/7, 1870/8, 1870/9 der Gemarkung Berching) |
| Breitenfurt | (ausgenommen Fl.Nr. 705 der Gemarkung Pollanten) |
| Dietersberg | |
| Eglasmühle | |
| Erasbach | (ausgenommen Fl.Nr. 164, Gemarkung Erasbach) |
| Holnstein | |
| Oening | |
| Plankstetten | (ausgenommen Fl.Nrn. 158/2, 158/3 der Gemarkung Plankstetten) |
| Pollanten | (ausgenommen Fl.Nrn. 502/1, 543 der Gemarkung Pollanten) |
| Raitenbuch | |
| Rappersdorf | |
| Sollngriesbach | |
| Staufersbuch | |
| Thann | |
| Wegscheid bei Pollanten | |
| Weidenwang | |

durch folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Kläranlage Berching von 9.000 auf 12.000 EW
- Einbau folgender Bauteile:

| | |
|-------------------------------------|--|
| Sandfang – Fettfang | Belüfteter Sandfang Ro5 BG8-1 mit grobblasiger Druckbelüftung; Integration einer Fettabscheidung sowie eines Feinrechens (3 mm) |
| Vorklärung – Denitrifikationsbecken | Umfunktionierung der parallel liegenden, bestehenden Vor- und Nachklärbecken in eine Grobentschlammung mit $2 \times 56 = 112 \text{ m}^3$ und in zwei Denitrifikationsbecken mit $2 \times 200 = 400 \text{ m}^3$ Vorkläreinheit: Einziehung einer Trennwand; Einbau v. Voreindickern (18 m^3) Denitrifikation: Ausstattung mit zwei Propellerrührwerken (je 2 kW) |
| Belebungsbecken | Biologische Reinigung des Abwassers mit Nitrifikation; Aufteilung des erforderlichen Belebungsbeckenvolumens von gut 900 m^3 in zwei quadratische Becken von 11,00/11,00 m Grundrissfläche und 5,00 m Nutztiefe (somit 1.200 m^3 Nutzinhalt); Sauerstoffeintrag über eine feinblasige Belüftung mit getrennter vertikaler Umwälzung; Stahlbetonbrücke über den beiden Belebungsbecken zur Luftzuführung zu den Belüftungselementen; 6 Belüftungsgitter mit je 16 Belüftungskerzen (Membranbelüfter) je Be- |

| | |
|----------------------|---|
| | cken, somit insgesamt 192 Belüftungskерzen; Umwälzung des Schlamm-Wasser-Gemisches über je ein Propellerrührwerk mit vertikaler Welle; Antrieb zentral in Beckenmitte von der Bedienungsbrücke aus (2 x 2 kW); Zulauf vom Denitrifikationsbecken über ein Dükerrohr DN 700 in das Zulaufgerinne der Belebungsbecken |
| Nachklärbecken | Flachrundbecken mit folgenden Abmessungen: Innendurchmesser: $\varnothing = 22,00$ m; Wassertiefe am Außenrand: 3,47 m; Wassertiefe am Mittelbauwerk: 4,20 m; mittlere Wassertiefe: 3,70 m; Mittelbauwerk: $\varnothing = 2,50$ m; Düker DN 450; Saugleitung DN 300 GGG; Tauchrohre $\varnothing 200 - 350$ mm aus Edelstahl; magnetisch-induktive Mengenmesseinrichtung |
| Schlammmentwässerung | Zentrifuge (Dekanter); Mischsilo im Zulaufbereich: Nutzinhalt 37 m^3 ; Schlammagerplatz ($V = 260 \text{ m}^3$) |

| | |
|--------------|-------------------|
| Abkürzungen: | |
| DN | = Nenndurchmesser |
| GGG | = Duktiler Guss |
| kW | = Kilowatt |
| mm | = Millimeter |
| V | = Volumen |

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht. oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m^2 Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 m^2 begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserab-
leitung auslösen oder die an die Schmutzwasserab-
leitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserab-
leitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,08 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 0,76 Euro. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.05.2005 in Kraft.

Stadt Berching

Berching, den 27.04.2005

Eineder
Erster Bürgermeister